

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1968	Nummer 22
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	23. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen	216
20051	24. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Innere Organisation der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel; Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan	216
203310		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 12. 1967 (MBl. NW. 1968 S. 133/SMBl. NW. 203310) Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967	220
2170	18. 1. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen; Verhältnis zur vorbeugenden Gesundheitshilfe und zur Krankenhilfe nach dem BSHG	220
2170	22. 1. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe	220
2170	22. 1. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Einrichtungskosten für kommunale und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe	220
2374	19. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld	220

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident Anschriftenänderung des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen	222
26. 1. 1968	Innenminister Bek. — Öffentliche Sammlungen	222
	Landesrechnungshof Personalveränderungen	222

I.

20023

Ehrung bei Ehe- und AltersjubiläenRdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1968 —
I C 4/17 — 72.12/14

Nummer 2 Satz 3 des RdErl. v. 5. 8. 1965 (MBl. NW. S. 1084/SMBl. NW. 20023) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Bundespräsident ist ebenfalls bereit, bei diesen Jubiläen ein Geldgeschenk zu gewähren, jedoch nur dann, wenn das monatliche Einkommen bei Altersjubilaren 450,— DM und bei Ehejubilaren 650,— DM nicht übersteigt.

— MBl. NW. 1968 S. 216.

20051

Innere Organisation der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel**Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1968 — V B 2 — 4.1

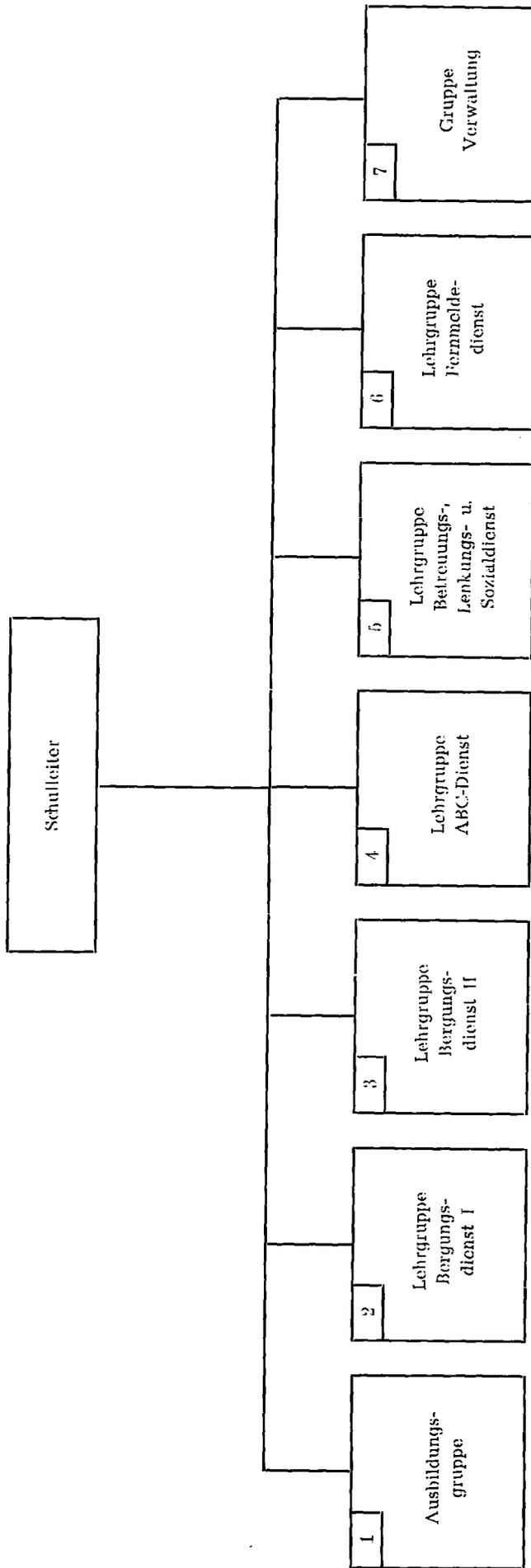
Anlagen 1 u. 2

Für die Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel werden der anliegende Organisationsplan und der Mustergeschäftsverteilungsplan ab sofort verbindlich eingeführt. Hierzu bestimme ich im einzelnen:

- 1 Im Schriftverkehr ist ein Geschäftszeichen zu verwenden, das in der ersten Stelle das Kennzeichen der jeweiligen Gruppe angibt. Dahinter ist ein Punkt zu setzen, dem dann das Aktenzeichen des betreffenden Vorgangs folgt. Ich empfehle, die bei den Sachgebieten und ihren Untergliederungen erscheinenden Ziffern als Grundeinteilung des Aktenzeichens zu wählen.
- 2 In dem Geschäftsverteilungsplan sind die einzelnen Sachgebiete so aufzugliedern, daß der Tätigkeitsbereich jeder Dienstkraft zweifelsfrei ersichtlich ist. Dabei ist weder eine Änderung der in dem Mustergeschäftsverteilungsplan aufgeführten Sachgebiete nach der Bezeichnung (Wortlaut oder Reihenfolge) noch ihre Ergänzung statthaft.
- 3 Änderungen oder Ergänzungen des Organisationsplanes und des Mustergeschäftsverteilungsplanes werden von mir vorgenommen und bekanntgemacht werden.

Anlage 1

Organisationsplan der Landsausbildungsstätte
für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel



**Mustergeschäftsverteilungsplan
für die Landesausbildungsstätte für den
Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel**

- Anlage 2**
- 1 Ausbildungsgruppe**
- 1.1 Mitwirkung als Lehrgruppe bei der Ausbildung aller Fachdienste
- 1.2 Mitwirkung bei der Durchführung von Zivilschutzübungen
- 1.3 Überwachung und Instandhaltung der Übungsplätze und Übungsanlagen
- 1.4 Einsatz und Verwaltung der allgemeinen Ausbildungsgeräte
- 1.5 Verwaltung der allgemeinen Vorschriften, Filme und der allgemeinen Ausbildungsmaterialien
- 1.6 Übernahme der Vervielfältigungen
- 1.7 Selbstschutz der Ausbildungsstätte
- 1.8 Ausbilder vom Dienst
- 2 Lehrgruppe Bergungsdienst I**
- 2.1 Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge für Unterführer und Zugführer
- 2.2 Fortbildung der Führer und Führungskräfte
- 2.3 Vorbereitung und Durchführung von Zivilschutz-Planübungen und Mitwirkung bei Zivilschutzübungen
- 2.4 Fachunterricht bei anderen Lehrgruppen
- 2.5 Leistungswettkampf
- 2.6 Fernschulung
- 2.7 Verwaltung der Fachdienstausrüstung
- 2.8 Ausbildungsvorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
- 3 Lehrgruppe Bergungsdienst II**
- 3.1 Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge für Spezialisten
- 3.11 Gerätewarte
- 3.12 Sprenghelfer
- 3.13 Schirrmeister der Fachdienste Bergung, ABC, Lenkung
- 3.2 Mitwirkung bei Zivilschutzübungen
- 3.3 Verwaltung der Fachdienstausrüstung
- 3.4 Ausbildungsvorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
- 3.5 Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge für Kraftfahrer aller Fachdienste
- 4 Lehrgruppe ABC-Dienst**
- 4.1 Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge
- 4.11 Unterführer und Zugführer der ABC-Bereitschaften
- 4.12 Personal der stationären Meßstellen
- 4.13 Helfer und Truppführer der ABC-Trupps aller Fachdienste (ohne ABC)
- 4.14 Atemschutzgerätewarte aller Fachdienste (ohne Brandschutz)
- 4.15 ABC-Schutz für Führeranwärter aller Fachdienste (ohne ABC)
- 4.2 Fortbildung der Führer und Führungskräfte
- 4.3 Vorbereitung und Durchführung von Zivilschutzplanübungen und Mitwirkung bei Zivilschutzübungen
- 4.4 Fachunterricht bei anderen Lehrgruppen
- 4.5 Leistungswettkampf
- 4.6 Fernschulung
- 4.7 Verwaltung der Fachdienstausrüstung
- 4.8 Ausbildungsvorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
- 5 Lehrgruppe Betreuungs-, Lenkungs- und Sozialdienst**
- 5.1 Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge für Unterführer und Zugführer
- 5.2 Fortbildung der Führer und Führungskräfte
- 5.3 Vorbereitung und Durchführung von Zivilschutzplanübungen und Mitwirkung bei Zivilschutzübungen
- 5.4 Fernschulung
- 5.5 Ausbildungsvorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
- 5.6 Vorbereitung und Durchführung von Sonderlehrgängen für
- 5.61 Rechnungsführer aller Fachdienste
- 5.62 Feldköche aller Fachdienste
- 6 Lehrgruppe Fernmeldedienst**
- 6.1 Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge
- 6.11 Unterführer und Spezialisten der Fernmeldezüge
- 6.12 Zugführeranwärter der Fernmeldezüge
- 6.13 Fernmeldedienst für Führeranwärter aller Fachdienste (ohne FMZ)
- 6.2 Fortbildung der Führer und Führungskräfte
- 6.3 Vorbereitung und Durchführung von FM-Rahmenübungen und Mitwirkung bei Zivilschutzübungen
- 6.4 Fachunterricht bei anderen Lehrgruppen
- 6.5 Leistungswettkampf
- 6.6 Fernschulung
- 6.7 Verwaltung der Fachdienstausrüstung
- 6.8 Ausbildungsvorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
- 7 Gruppe Verwaltung**
- 7.1 Organisation, Personalangelegenheiten
- 7.11 Aufbau, Geschäftsverteilung
- 7.12 Personalangelegenheiten für Angestellte und Arbeiter, hierzu gehören
- Stellenangelegenheiten
- Einstellungen, Entlassungen
- Abordnungen, Versetzungen
- Höhergruppierungen
- Ehrungen, Glückwünsche, Beileidsschreiben
- Urlaub, Krankheit, Arbeitsbefreiungen
- Dienstunfälle
- Angelegenheiten der Personalvertretung und der Berufsorganisationen
- Sonstige tarifrechtliche Angelegenheiten (Nebentätigkeit, Aussagegenehmigungen, Schadenshaftung usw.)

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Festsetzung der Grundvergütung für Angestellte Veränderungsdienst Entlohnung der Arbeiter Beihilfen, Unterstützungen Gewährung von Vorschüssen 7.13 Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals 7.14 Zeichnungs- und Anordnungsbefugnis, Dienstaussweise 7.2 Innerer Dienst, Haushalt, Zahlstelle 7.21 Angelegenheiten des Geschäftsganges und des allgemeinen Dienstbetriebes (Geschäftsordnung, Dienst-anweisung, Aktenordnung, Arbeitszeitfestsetzung usw.) 7.22 Beschaffungsangelegenheiten, Geschäftsbedürfnisse 7.23 Dienstreisen, insbesondere Reisekosten (auch der Lehrgangsteilnehmer), Dienstkraftwagen 7.24 Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung, Umzugskosten | <ul style="list-style-type: none"> 7.25 Lehrvergütung 7.26 Dienstgrundstücke, Diensträume (Raumverteilung) 7.27 Wohnungsfürsorge 7.28 Post- und Fernmeldeangelegenheiten 7.29 Kantinenangelegenheiten 7.2.10 Gemeinschaftsverpflegung 7.2.11 Materialien, Vordrucke 7.2.12 Bekleidung und Ausrüstung der Lehrgangsteilnehmer 7.2.13 Hilfsdienste 7.2.131 Kanzlei 7.2.132 Postein- und -ausgang 7.2.133 Kraftfahrer, Kfz-Handwerker 7.2.134 Hausmeister, Pförtner, Reinigungsdienst 7.2.14 Haushaltsangelegenheiten 7.2.15 Zahlstelle |
|--|---|

203310

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 12. 1967 (MBL. NW. 1968 S. 133 / SMBl. NW. 203310)

Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967

In Anlage 2 Beispiel 2 muß Absatz 2 (MBL. NW. 1968 S. 136) richtig lauten:

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den Kinderzuschlag in voller Höhe erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

— MBL. NW. 1968 S. 220.

2170

Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen

Verhältnis zur vorbeugenden Gesundheitshilfe und zur Krankenhilfe nach dem BSHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 1. 1968 — IV A 4 — 5015.2

Nach meinen Richtlinien v. 12. 4. 1961 (SMBl. NW. 2170) dürfen an der Erholungsfürsorge nur gesunde alte Menschen teilnehmen, um sich — wie jeder jüngere Mensch in seinem Erholungsurlaub — zu erholen und neuen seelischen Auftrieb zu erhalten. Daher sind alte Menschen, denen in der Zeit des Erholungsaufenthaltes nach § 36 BSHG vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden soll oder nach § 37 BSHG Krankenhilfe zu gewähren ist, von der Erholungsfürsorge im Sinne der Richtlinien v. 12. 4. 1961 ausgeschlossen. Diesem Personenkreis gewährt der Träger der Sozialhilfe die erforderlichen Hilfen. Auch die Sollvorschrift des § 36 BSHG verpflichtet den Träger der Sozialhilfe in aller Regel zur Gewährung der entsprechenden Hilfe. Er darf die Solleistung nur bei Vorliegen ganz besonderer atypischer Umstände ablehnen.

Für die Teilnahme an der Erholungsfürsorge wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand regelmäßig nicht gefordert. Sie wird allerdings dann zu verlangen sein, wenn in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Dabei wird der Arzt zweckmäßigerweise darüber unterrichtet, daß der Patient je nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung entweder an der Erholungsfürsorge teilnimmt oder eine Hilfe im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe oder der Krankenhilfe erhält. Hierdurch kann der irrigen Vorstellung begegnet werden, nur der kranke oder gesundheitsgefährdete Mensch habe Aussicht auf eine Hilfe.

Mein RdErl. v. 19. 2. 1963 (SMBl. NW. 2170) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 220.

2170

Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 1. 1968 — IV A 4 — 5700.0

Der RdErl. v. 7. 11. 1967 (SMBl. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.4 (2) erhält folgende Fassung:

Freie gemeinnützige soziale Einrichtungen werden gefördert, wenn die Träger dieser Einrichtungen einem der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen angehörenden Spitzenverband angeschlossen sind.

— MBL. NW. 1968 S. 220.

2170

Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Einrichtungskosten für kommunale und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 1. 1968 — IV A 4 — 5720

Der RdErl. v. 28. 11. 1967 (SMBl. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.2 (2) erhält folgende Fassung:

Freie gemeinnützige soziale Einrichtungen werden gefördert, wenn sie im Land Nordrhein-Westfalen liegen und ihre Träger einem der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen angehörenden Spitzenverband angeschlossen sind.

— MBL. NW. 1968 S. 220.

2374

Wohngeld

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 1. 1968 — III C 2 — 4.081 — 262:68

Änderungsvorschriften

1. Abschnitt V meines RdErl. v. 31. 3. 1965 (SMBl. NW. 2374) wird wie folgt geändert:

1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verwaltungskostenbeiträge, Aktenführung

1.2 Nummer 1 wird aufgehoben.

1.3 Nummer 2 wird Nummer 1.

1.4 In der neuen Nummer 1 wird Satz 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Verwaltungskostenbeiträge werden den Bewilligungsbehörden vom 1. Januar 1968 an monatlich durch die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf überwiesen. Hierzu teilt das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LRZ) der Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf monatlich getrennt nach Bewilligungsbehörden die Zahl der berechneten Wohngeldfälle (Bewilligungen oder Ablehnungen) mit. Ist die Wohngeldberechnung durch die Bewilligungsbehörden ohne Einschaltung des LRZ vorgenommen worden, so ist die Zahl dieser Fälle von den Bewilligungsbehörden monatlich nach dem als Anlage IV beigefügten Muster der Oberfinanzdirektion Düsseldorf mitzuteilen, die dann die Oberfinanzkasse zur Auszahlung der Verwaltungskostenbeiträge anweisen wird.

1.5 Nummer 3 entfällt.

1.6 Nummer 4 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

Die Anträge auf Bewilligung von Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Mitteilungen über die Zahlungseinstellung und die Wohngeld-Kontoblätter sind zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Aktenvorgängen zu nehmen, aufzubewahren und jederzeit für eine Prüfung (örtliche Rechnungskontrolle, Gemeindeprüfungsamt, Landes- oder Bundesrechnungshof, Fachaufsicht) verfügbar zu halten.

2. In dem Gem. RdErl. v. 4. 10. 1966 (SMBl. NW. 2374) wird Nummer 20 aufgehoben.

3. Der RdErl. v. 23. 8. 1967 (SMBl. NW. 2374) wird aufgehoben.

Anlage

Anlage IV

Bewilligungsbehörde	Ort	Datum
Aktenzeichen		

An die
 Oberfinanzdirektion Düsseldorf
 4 **Düsseldorf**
 Jürgensplatz 1—3

B e t r. : Wohngeld;
 hier: Anforderung von Verwaltungskostenbeiträgen nach Abschn. V des RdErl.
 v. 31. 3. 1965 (MBL. NW. S. 392 / SMBl. NW. 2374)

Im Monat 196..... sind **ohne** Mitwirkung des Rechenzentrums der
 Finanzverwaltung des Landes NW Wohngeldbescheide (Bewilligungen
 und Ablehnungen) erteilt worden.
 (Zahl der Fälle)

Es wird gebeten, die sich ergebenden Verwaltungskostenbeiträge auf das Konto
 Nr. bei der in
 zu überweisen.

.....
 (Unterschrift)

II.

Ministerpräsident**Anschriftenänderung des Verwaltungsgerichts
in Gelsenkirchen**

Infolge Neubezeichnung der Dreikronenstraße lautet die Anschrift des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen:

Vattmannstraße 11 (Dreikronenhaus).

Das Postfach 2360 und die Fernsprechnummer 6 28 93 sind unverändert geblieben.

— MBI. NW. 1968 S. 222.

Innenminister**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 26. 1. 1968 —
I C 1/24 — 12.12.13

- 1 Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg/Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1968 an insgesamt acht Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

- 2 Der Heilsarmee in Köln, Salierring 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1968 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

— MBI. NW. 1968 S. 222.

Landesrechnungshof**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes **Schnitzel-Groß**

zum Direktor beim Landesrechnungshof

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes **Dr. Thomsen**

zum Leitenden Ministerialrat

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes **Dr. Schweisthal**

zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor **Kemme**

zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes

Regierungsdirektor **Dr. Rogowski**

zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes

— MBI. NW. 1968 S. 222.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.